

Vortrag: **Steuern im Verein**

WISSENSWERKSTATT EHRENAMT

Aktualisiert am 30.11.21

am 13.11.2019

Pamela Baierl

Dipl.-Betriebswirtin (FH), Steuerberaterin, Vereinsspezialistin

1. Einführung in das Steuerrecht
2. Gemeinnützigkeitsrecht
3. Vereinsbesteuerung und Gewinnermittlung
4. Vergütungen im Verein
5. Spenden und Sponsoring

AUSBLICK



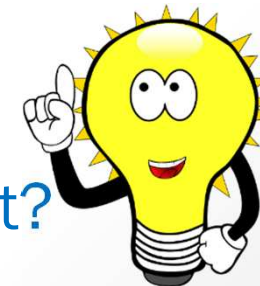
Definition Verein:

- Auf gewisse Dauer angelegter
- Körperschaftlich organisierter Zusammenschluss
- Mehrerer Personen
- Die ein gemeinschaftliches Ziel verfolgen

Beispiele: Sportvereine, Heimatvereine, Angelvereine,...

Praxistipp:

Eintragung im Vereinsregister erfolgt und korrekt?



Steuerliche Behandlung von Vereinen

- Entweder körperschaftsteuerpflichtige Personen, die nach den allgemeinen Grundsätzen besteuert werden
ODER
Vereine die unter die Steuerbefreiung des § 5 KStG fallen
- Eintragung ins Vereinsregister keine Voraussetzung für Anerkennung der Steuerbegünstigung
- Eingetragene und nicht eingetragene Vereine werden steuerlich gleich behandelt.

2. Gemeinnützigkeitsrecht

2.1 Vorteile der Gemeinnützigkeit

2.2 Steuerbegünstigte Zwecke

2.3 Voraussetzungen der Steuerbegünstigung

2.3.1 Grundsatz der Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

2.3.2 Anforderung an die Satzung

2.3.3 Anforderung an die tatsächliche Geschäftsführung

2.4 Sonderproblem zeitnahe Mittelverwendung und Rücklagenbildung



Vorteile der Gemeinnützigkeit

- Steuerliche Vorteile
- Zuteilung öffentlicher Mittel
- Befreiung von Gebühren im Vereinsregister
- Berechtigung zur Ausstellung von Spendenbescheinigungen
- Zahlung steuerfreier Vergütungen
- Mitgliedschaften in Spitzen- und Dachverbänden

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Steuerbegünstigte Zwecke

Steuerbefreit sind folgende Zwecke:

| Gemeinnützige Zwecke | Mildtätige Zwecke | Kirchliche Zwecke |
|----------------------|-------------------|-------------------|
| § 52 AO | § 53 AO | § 54 AO |

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Gemeinnützige Zwecke gem. § 52 Abs. 1 AO

Tätigkeit,

- die die **Allgemeinheit**
- auf materiellem oder geistigem oder sittlichem Gebiet
- **selbstlos** fördert.

Katalog des § 52 Abs. 2 AO!

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Kritischer Punkt in der Praxis: Zutrittsbeschränkungen!

GEMEINNÜTZIGKEIT

Urteil des Bundesfinanzhofs birgt Gefahr fürs Schützenwesen

Boris Schopper 02.08.2017 - 20:23 Uhr



WAZ NEWS • LOKALES • POLITIK • SPORT • PANORAMA • WIRTSCHAFT • KULTUR • LEBEN • REISE • KINDERNACHRICHTEN • VIDEO

VEREINE

Wie ein Gericht Gladbecker Männerchor vor Probleme stellt

Kira Schmidt
23.01.2018 - 15:24 Uhr



taz POLITIK ÖKO GESELLSCHAFT KULTUR SPORT BERLIN NORD WAHRHEIT

Frauen-Ruderverein nicht gemeinnützig

Frauenförderung paradox

Viele Ruderclubs nehmen nur Männer auf. Hamburgs einzigem Ruderinnen-Club soll nun die Gemeinnützigkeit entzogen werden – weil er Männer diskriminiert.



Ob Männlein oder Weiblein ist nicht zu unterscheiden: Rudertraining in Hamburg

Foto: dpa

Nord

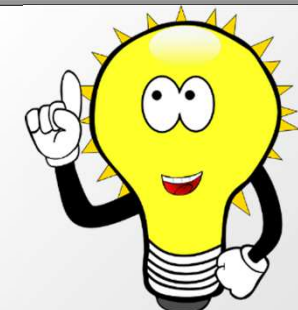
ANDRÉ ZUSCHLAG

THEMEN

Rudern Gemei
Diskriminierung

Verein. Die Entscheidung des

Foto: Lutz von Staegmann



HAMBURG taz | Verkehrte Welt: Hamburgs Ruderclubs sind weitgehend eine Männerhastion. mit einer Ausnahme – dem



Das kostet Pho
Hausbesitz

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Mildtätige Zwecke gem. § 53 AO

Handeln zielt darauf ab,

- Personen die sich in einer Notlage befinden
- selbstlos zu helfen und zu unterstützen
- um so die eingetretene Notlage zu beseitigen oder zu lindern

Gegensatz zu Gemeinnützigkeit:

→ Keine Förderung der Allgemeinheit!

Unterschieden wird:

- Persönliche Hilfsbedürftigkeit
- Wirtschaftliche Hilfsbedürftigkeit

2. Gemeinnützigkeitsrecht

Kirchliche Zwecke gem. § 54 AO

Tatbestandsmerkmale:

- Selbstlose
- Förderung
- einer Religionsgemeinschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist.

Tatbestandmerkmale

der steuerbegünstigten gemeinnützigen,
mildtätigen und kirchlichen Zwecke:

- Selbstlosigkeit § 55 AO
- Ausschließlichkeit § 56 AO
- Unmittelbarkeit § 57 AO

Tatbestandsmerkmal Selbstlosigkeit – Praxisfälle Zuwendungen an Mitglieder

- Vereinsjubiläum/Hochzeiten/Geburtstage
- Vereinsausflug/Weihnachtsfeiern
- Aufmerksamkeiten/Annehmlichkeiten



Neue Definition der Selbstlosigkeit durch Änderung
des AEA0 v. 17.1.2012!

Anforderung an die Satzung

→ **Materielle Voraussetzung** für die Inanspruchnahme der Steuervergünstigung

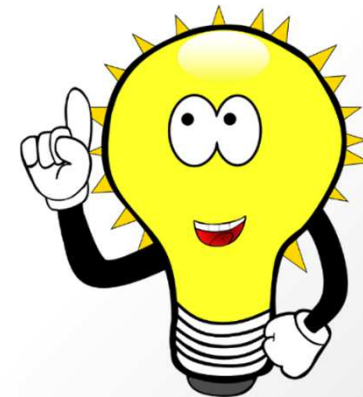
Nach §59 AO wird die Steuervergünstigung nur gewährt, wenn sich aus der Satzung der Mindestinhalt ergibt.

→ **Formelle Voraussetzung** d. §60 Abs. 1 und 2 AO

- Genaue Bezeichnung des Satzungszwecks („gemeinnützig“ ist nicht ausreichend)
- Angaben über die Art der Verwirklichung
- Geförderter Personenkreis

Praxistipp: Abgleich mit der Mustersatzung !

Die Finanzämter empfehlen die wortgleiche Übernahme der Mustersatzung, wobei Aufbau und Reihenfolge nicht zwingend mit der Mustersatzung lt. Anlage 1 zu § 60 AO übereinstimmen müssen.



Anforderung an die Satzung

Satzungsmäßige Vermögensbindung §61 AO

- In Verbindung mit dem Tatbestandsmerkmal „Selbstlosigkeit“ hat für eine formelle Satzungsmäßigkeit eine entsprechende Vermögensbindung zu bestehen (§55 Abs. 1 Nr. 4 AO)
- Es soll gewährleistet werden, dass das während der Zeit der Steuerbegünstigung gebildete Vermögen auch wiederum steuerbegünstigten Zwecken zukommt.

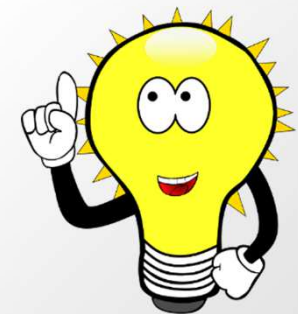
Anforderung an die tatsächliche Geschäftsführung

- Tatsächliche Geschäftsführung und Satzung müssen übereinstimmen
- Geschäftsführung darf keinen anderen – nicht in der Satzung verankerten steuerbegünstigten- Zweck erfüllen
- Tatsächliche Geschäftsführung muss während des gesamten VAZ den vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen
- Tatsächliche Geschäftsführung umfasst auch
 - Die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen und
 - verfassungsmäßige Ordnung
- Erforderliche Unterlagen:
 - Einnahmen und Ausgaben
 - Vorlage des Tätigkeitsberichts
 - Nachweis über die Bildung und Auflösung von Rücklagen

Praxistipp:

Tätigkeitsbericht durchlesen!

Vorsicht Internet! → Deckungsgleichheit!



Rücklagenbildung und Vermögenszuführung

Nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 AO muss beispielsweise der Sportverein seine Mittel grundsätzlich zeitnah für gemeinnützige Zwecke verwenden, d.h. seinen im Kalenderjahr 2018 erwirtschafteten Gewinn muss der Sportverein spätestens bis Ende 2020 für die Förderung des Sports ausgegeben haben.

Mittel, die nicht dem Grundsatz der zeitnahen Mittelverwendung unterliegen

- Kapitalausstattung einer steuerbegünstigten Körperschaft
- Zuwendungen i.S.d. § 58 Nr. 11 AO
- Altvermögen

ODER Rücklagenbildung!

Neuregelung der Rücklagen seit 2014!

- Nicht mehr in § 58 AO geregelt – Neufassung in § 62 AO!
- Zweckgebundene Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 1 AO)
 - Zweckerfüllungs- oder Projektrücklage
 - Betriebsmittelrücklage
- Wiederbeschaffungsrücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 2 AO)
- Freie Rücklage (§ 62 Abs. 1 Nr. 3 AO)
gem. Formel

Neufassung § 58 Nr. 3 AO – Vermögensausstattung anderer
gemeinnütziger Körperschaften mit identischem Satzungszweck!
(Fördervereine)

3. Vereinsbesteuerung und Gewinnermittlung

3.1 Einteilung der Vereinssphären

3.2 Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer

3.3 Umsatzsteuer

3.4 Aufzeichnungspflichten und Gewinnermittlung



Einteilung der Vereinssphären

Das Gemeinnützigkeitsrecht kennt 4 Tätigkeitsbereiche, wobei jede Einnahme und jede Ausgabe einem dieser Bereiche zuzuordnen ist.

| | |
|-------------------------------|---|
| Ideeller Bereich | Zweckbetrieb |
| Gemeinnütziger Bereich | |
| Vermögensverwaltung | Steuerpflichtige wirtschaftliche Geschäftsbetriebe |

Ideeller Bereich

- Umfasst alle Tätigkeiten zur Erfüllung des nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 1 KStG steuerbegünstigten Satzungszweck
- Hierunter fallen z.B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, öffentliche Zuschüsse, Ausgaben für Geschenke, Ehrungen oder Grabgebilde sind ebenfalls im ideellen Bereich zu erfassen.

Vermögensverwaltung

- Fruchtziehung aus dem nicht der unmittelbaren Verfolgung der gemeinnützigen Zwecke dienenden Vermögens
- Im Bereich der Vermögensverwaltung muss der Verein folgende Einnahmen erklären:
 - Zinsen
 - Einnahmen aus der Verpachtung einer Vereinsgaststätte und Einnahmen aus der Verpachtung von Werberechten ohne Trikot- und Sportgerätewerbung
 - Einnahmen aus der langfristigen Vermietung von Grundbesitz

Zweckbetriebe

- Im Zweckbetrieb sind Einnahmen und die dazu gehörenden Ausgaben anzusetzen, die zur Förderung und Verfolgung des steuerbegünstigten Zwecks unentbehrlich sind, und der Verein mit diesem Betrieb nicht in größerem Wettbewerb zu anderen Unternehmern tritt als unbedingt erforderlich.
- Beispiele:
 - sportlichen Veranstaltungen (z.B. Eintrittsgelder, Verkauf von Abzeichen i.R. eines Volkslaufs, Vermietung der Sportanlage für kurze Zeit an Mitglieder) von nicht mehr als 45.000 € (s. auch Ausführungen zum wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb),
 - öffentliche Lotterien und Ausspielungen (z.B. Tombolas), die behördlich genehmigt sind und deren Überschüsse zur Förderung des Sports verwendet werden.

Zweckbetriebe:

- Voraussetzungen des Zweckbetriebes nach § 65 AO
 - Nr. 1 Gesamtrichtung des Zweckbetriebs
 - Nr. 2 Unverzichtbarkeit des Zweckbetriebs
 - Nr. 3 Verbot der Wettbewerbsverzerrung

Zweckbetriebe Kraft Gesetz:

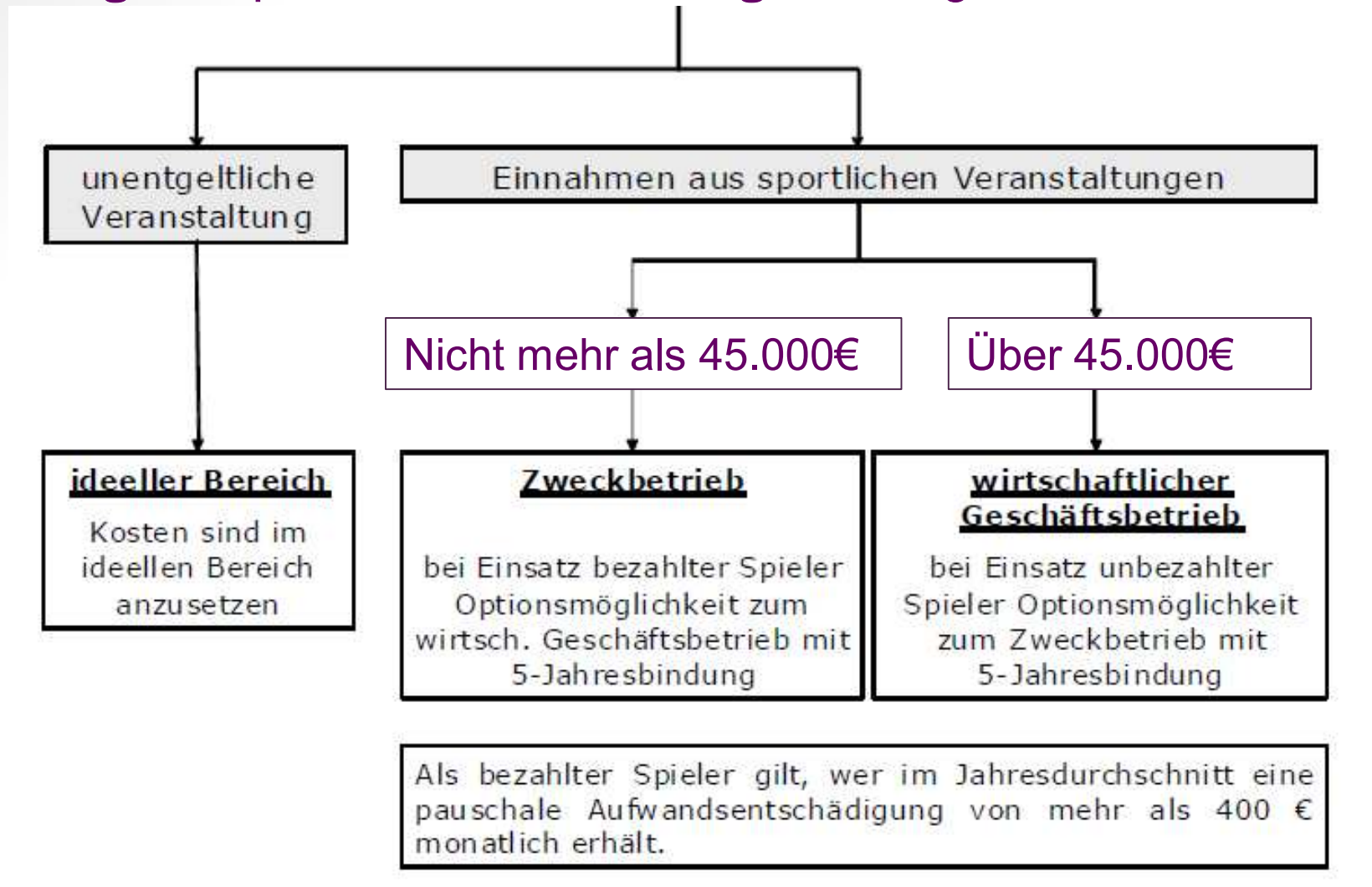
- Beispiele: Wohlfahrtspflege, Krankenhäuser
- Darüber hinaus können z.B. folgende wirtschaftliche Geschäftsbetriebe gegenüber hilfsbedürftigen Personen ein Zweckbetrieb i.S.d. § 68 AO sein:
 - Alten-, Altenwohn- und Pflegeheime (Nr. 1a)
 - Kindergärten, Kinderheime (Nr. 1b)
 - Selbstversorgungseinrichtungen (Nr. 2)
 -

Zweckbetriebe nach § 67a AO

- Erzielte Einnahmen im Zusammenhang mit sportlichen Leistungen begründen grundsätzlich regelmäßig einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Genaue Definition ob es sich um
 - Einen steuerpflichtigen Geschäftsbetrieb i.S.d. § 64 AO oder
 - Einen Zweckbetrieb (sportliche Veranstaltung) i.S.d. § 67a Abs. 1 AO handelt

3. Vereinsbesteuerung und Gewinnermittlung

Zuordnung von Sportlichen Veranstaltungen nach § 67a AO



Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

- Voraussetzungen:
 - Selbständige
 - Nachhaltige Tätigkeit
 - Durch die Einnahmen oder andere wirtschaftliche Vorteile erzielt werden
 - Über den Rahmen einer Vermögensverwaltung hinausgehend

Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

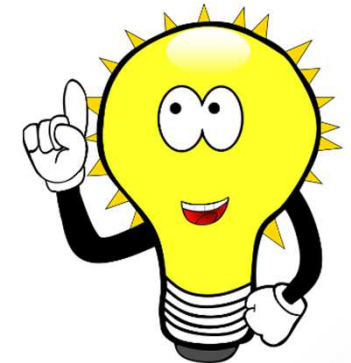
- Die Absicht, Gewinn zu erzielen, ist unerheblich (§ 14 S. 3 AO)
 - Streitpunkt Thema „Nachhaltigkeit“
- Entscheidend ist die Absicht Handlungen zu wiederholen. Eine tatsächliche Wiederholung ist unerheblich

Steuerpflichtiger Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

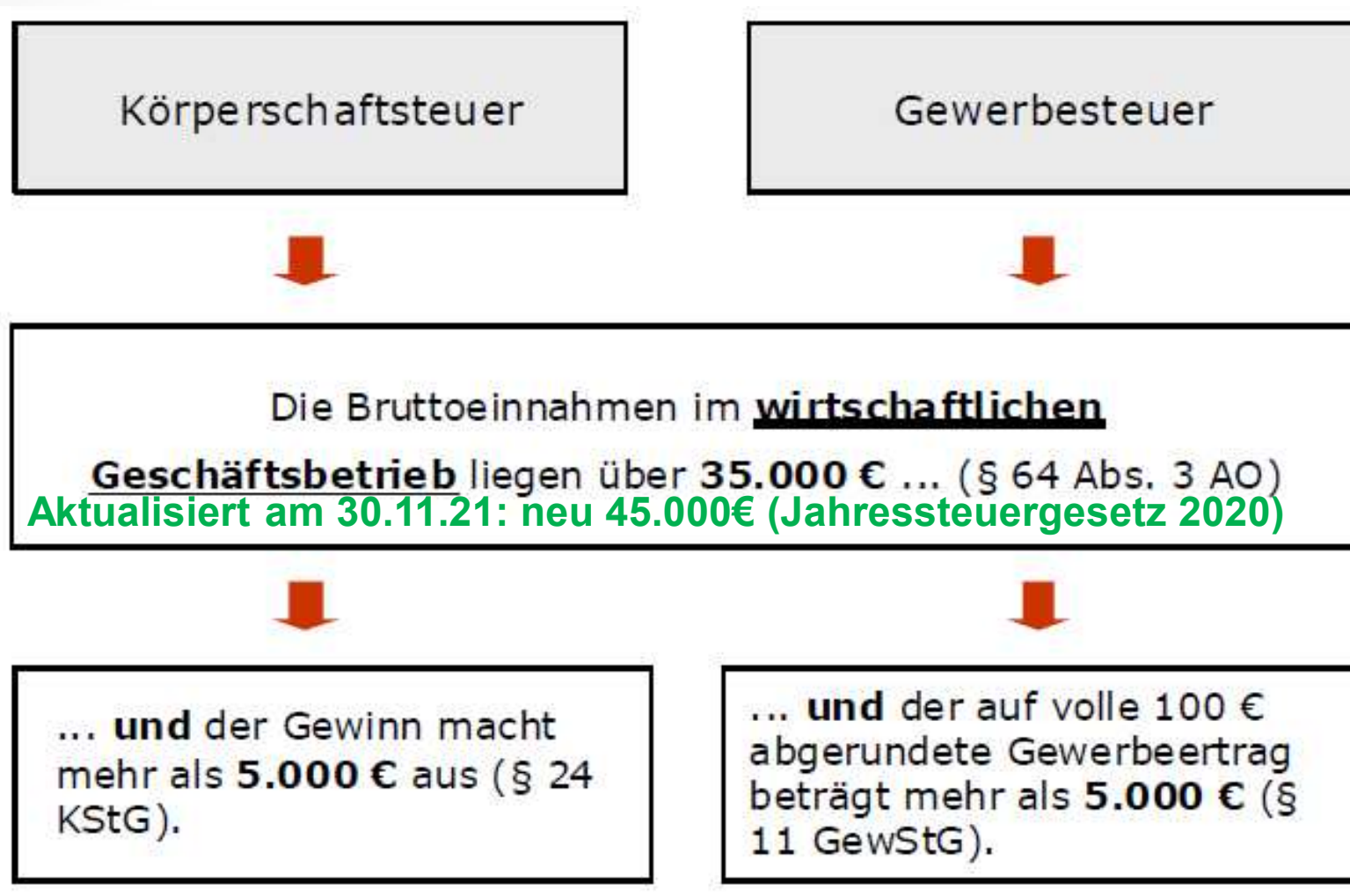
- Partielle Steuerpflicht (§ 5 Abs. 1 Nr. 9 S. 2 EStG)
- Nur „einen einheitlichen“ wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb
- Besteuerungsgrundlage §§7 Abs. 1 ff. KStG
- Grenze: Einnahmen 35.000€ (einschl. USt)
Aktualisiert am 30.11.21: neu 45.000€ (Jahressteuergesetz 2020)

Praxisbeispiele wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb:

- Verkauf von Speisen und Getränken, auch wenn der Verkauf lediglich an Mitglieder erfolgt
- selbstbewirtschaftete Vereinsgaststätte
- Basar, z.B. Skibasar
- Anzeigen- und Inseratengeschäft
- Verpachtung der Werberechte auf Trikots und Sportgeräte
- Verkauf neuer Sportgeräte an Mitglieder und Nichtmitglieder
- Vermietung von Sportanlagen an ein Nichtmitglied für kurze Zeit, z.B. Überlassung eines Tennisplatzes für 2 Stunden an ein Nichtmitglied
- Einnahmen aus sportlichen Veranstaltungen von über 45.000 € im Jahr, wie z.B. Eintrittsgelder, Kurs- und Unterrichtsgebühren (z.B. Tennis- oder Reitunterricht) von Mitgliedern und Nichtmitgliedern, Startgelder, Ablösezahlungen



Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer



Körperschaftsteuerpflicht

Besteuerungsgrenze und Gewinngrenze

- Liegen die Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb über der Besteuerungsgrenze von 35.000 € (§ 64 Abs. 3 AO) und beträgt der Gewinn mehr als 5.000 € (§ 24 KStG), fällt Körperschaftsteuer i.H.v. 15% zzgl. Solidaritätszuschlag i.H.v. 5,5% an.

Aktualisiert am 30.11.21: neu 45.000€ (Jahressteuergesetz 2020)

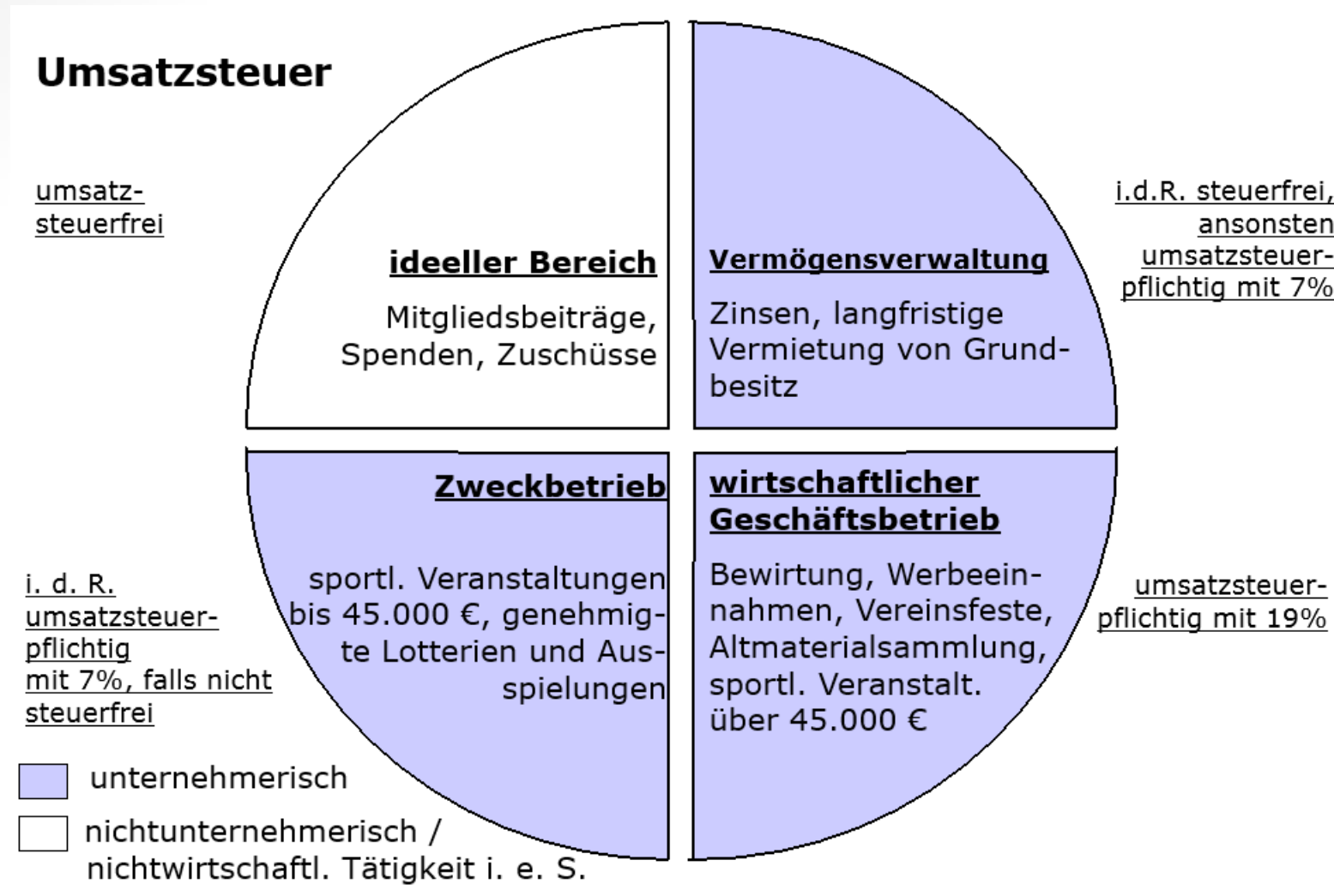
Aktualisiert am 30.11.21: neu 45.000€ (Jahressteuergesetz 2020)

Gewerbsteuerpflicht

- Gewerbesteuer fällt an, wenn die Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb mehr als 35.000 € ausmachen, und der auf volle 100 € abgerundete Gewerbeertrag mehr als 5.000 € (§ 11 GewStG) beträgt.
- Die Gewerbesteuer wird nicht vom Finanzamt festgesetzt, sondern von der Stadt / Gemeinde. Das Finanzamt liefert der Stadt / Gemeinde durch Erlass eines Gewerbesteuermessbescheides lediglich die Grundlagen für die Festsetzung der Gewerbesteuer. Auf den im Gewerbesteuermessbescheid ermittelten Gewerbesteuermessbetrag wendet die Stadt / Gemeinde ihren Hebesatz an und gibt dem Verein den Gewerbesteuerbescheid bekannt.
- Zur Berechnung der Gewerbesteuer ist zunächst der 5.000 € übersteigende Betrag mit 3.5% anzusetzen (ergibt Gewerbesteuermessbetrag). Anschließend ist der Gewerbesteuermessbetrag mit dem Hebesatz der jeweiligen Stadt/Gemeinde zu multiplizieren. Da die Städte/Gemeinden unterschiedliche Hebesätze haben, ist der Gewerbesteuerhebesatz bei der Stadt/Gemeinde zu erfragen.

3. Vereinsbesteuerung und Gewinnermittlung

Die Besteuerung der 4 Tätigkeitsbereiche in der Umsatzsteuer



3. Vereinsbesteuerung und Gewinnermittlung

Kleinunternehmerregelung § 19 UStG:

- Von der Erhebung der Umsatzsteuer wird abgesehen (Kleinunternehmerregelung), wenn im gesamten unternehmerischen Bereich die steuerpflichtigen Bruttoeinnahmen, also einschließlich Umsatzsteuer
→ im vorangegangenen Kalenderjahr die Grenze von 17.500 € nicht überstiegen haben
Aktualisiert am 30.11.21: neu 22.000€ (ab 2020)
und
→ im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen werden.

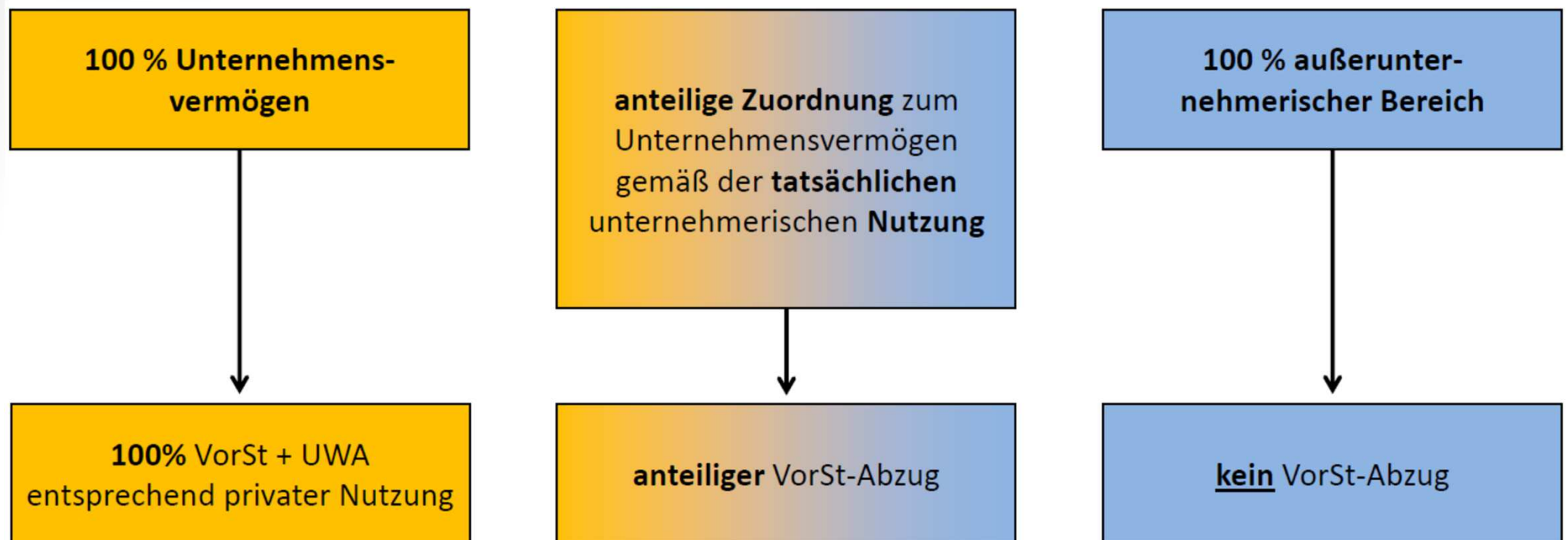
Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung (Option)

- Der Sportverein kann auf die Kleinunternehmerregelung verzichten (so genannte Option) und seine Umsätze der Umsatzsteuer unterwerfen. Dies hat den Vorteil, dass er Vorsteuern geltend machen und sich für ihn, falls die Vorsteuern höher sind als die auf die Umsätze anfallende Umsatzsteuer, ein Vorsteuerüberschuss ergeben kann. Allerdings bindet dieser Verzicht den Verein 5 Jahre (§ 19 Abs. 2 UStG).

3. Vereinsbesteuerung und Gewinnermittlung

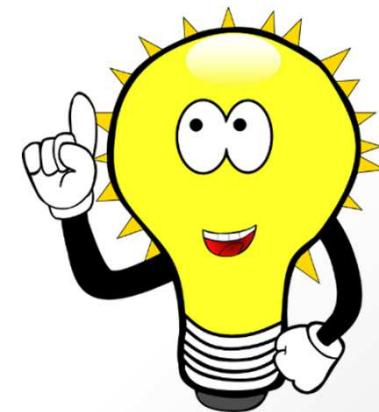
Vorsteuerabzug

- Grundsätzliche Zuordnung der VoSt-Beträge erfolgt nach folgenden Grundsätzen:



Umsatzsteuerliche Praxisfälle

- Regelungen zum Verkauf von Speisen und Getränken gelten auch für Vereine („Restaurationsleistungen“)
- Vorsteuerabzug bei Vereinszeitschrift (FG München – Urteil vom 21.04.2010 – 3 K 2780/07)
- Werbemobile (OFD Karlsruhe v. 19.02.2015)
- Echte und unechte Mitgliedsbeiträge



Aufzeichnungspflichten und Gewinnermittlung

Gesetzliche Vorschriften

- BGB und HGB
- Steuerrecht (AO, KStG, EStG, UStG, GewStG)
- IDW RS HFA 14
- Satzung
- Weitere spezielle Vorschriften z.B.
 - Krankenhausbuchführungsverordnung
 - Pflegebuchführungsverordnung
 - Heimgesetz
 - Rettungsdienstgesetz
 - Kindergartengesetz

Steuerrecht

- Gewinnermittlungsmethode § 140 u. § 141 AO
- § 140 AO übernimmt Handelsrecht ins Steuerrecht
- § 141 AO → bei Überschreitung der Wertgrenzen kann sich aus dem Steuerrecht eine Buchführungspflicht ergeben
(zu beachten sind nur Ergebnisse die unter eine Einkunftsart des EStG fallen → IDW-Meinung → steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb)

Darstellung

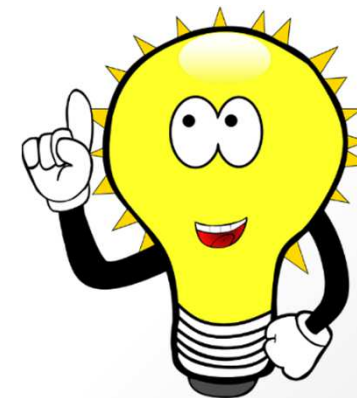
- Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung (getrennt nach den steuerlichen Bereichen) und Vermögensübersicht ODER Jahresabschluss mit Bilanz und GuV
- Anlagenverzeichnis
- Zusätzlich sind beim FA einzureichen:
 - Tätigkeitsberichte
 - Nachweis der satzungsmäßigen und zeitnahen Mittelverwendung
 - Protokolle
von Vorstandssitzungen, Jahreshauptversammlungen und sonstigen Mitgliederversammlungen
- Aufzeichnungen über Spenden, Geschenke, Bewirtung
- § 145 AO ff. beachten (z.B. Kassenaufzeichnungen, Aufbewahrungsfristen)

Tätigkeitsbericht = Nachweis der tatsächlichen Geschäftsführung

- Zahlenmäßige Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben (getrennt nach steuerlichen Bereichen) und Vermögensübersicht mit Anlagenverzeichnis bzw. Jahresabschluss
- Jährlicher Tätigkeitsbericht !
- Aufbau und Inhalt: Tätigkeitsbericht soll über die Vereinstätigkeiten Aufschluss geben, vor allem soweit sie nicht aus den zahlenmäßigen Aufstellungen in der Ausgaben-/Einnahmen-Rechnung und den eingereichten Steuerformularen hervorgehen.

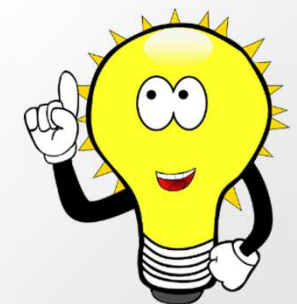
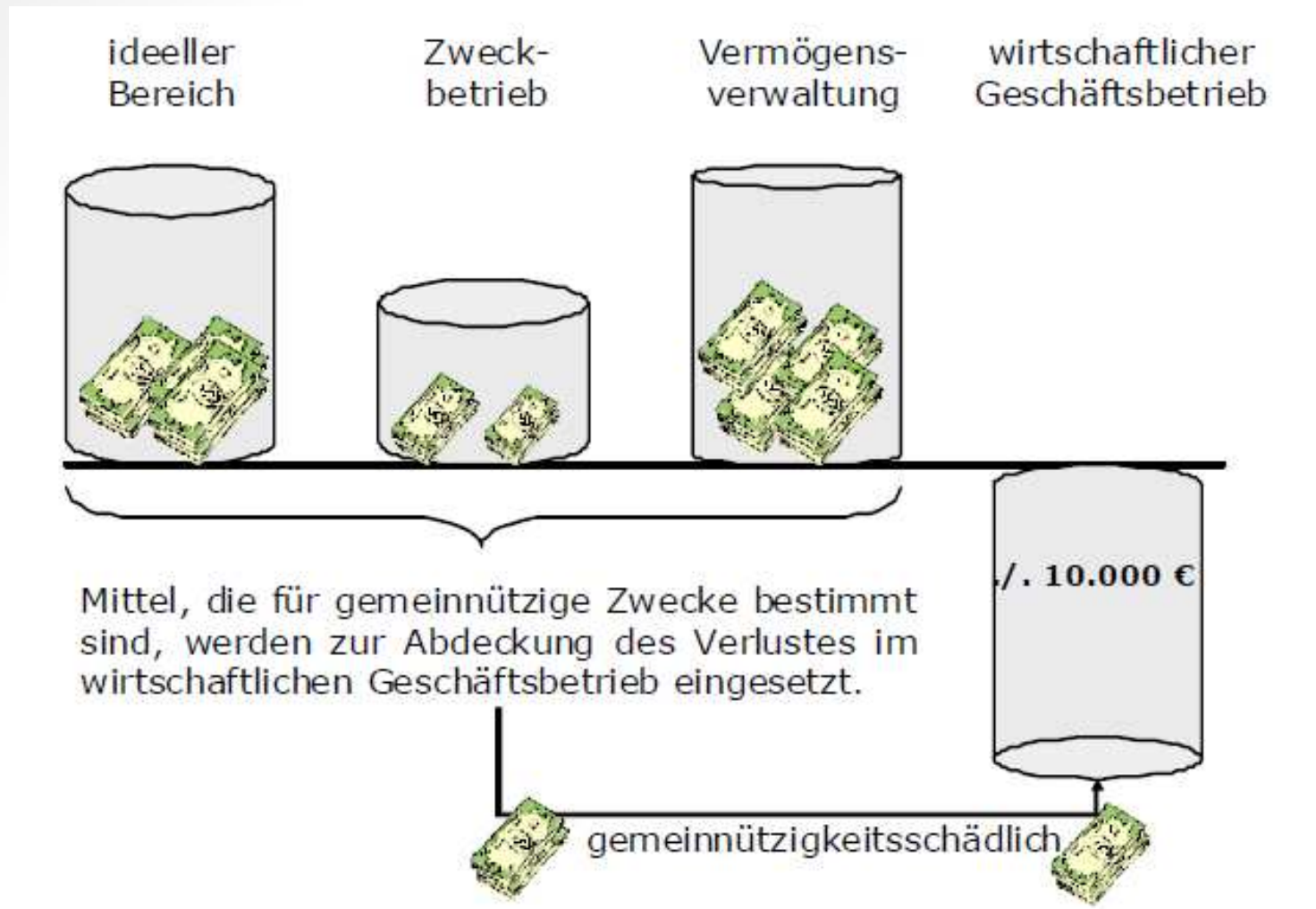
Praxistipp Tätigkeitsbericht:

- Im Tätigkeitsbericht sollten besonders die satzungsbezogenen (gemeinnützigen) Tätigkeiten dargestellt werden – also auf welche Weise die steuerbegünstigten Satzungszwecke verwirklicht und wie die Vereinsmittel dafür verwandt worden sind
- Ein eigener Bericht (aber Rechenschaftsberichte zulässig)
- Lieber zu wenig als zu viel schreiben! Fehlen dem FA noch Informationen, wird es nachfragen.



3. Vereinsbesteuerung und Gewinnermittlung

Praxishinweis zu Verlusten im wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb



4. Vergütungen im Verein

- 4.1 Übungsleiterfreibetrag
- 4.2 Ehrenamtsfreibetrag
- 4.3 Der Verein als Arbeitgeber



Übungsleiterfreibetrag und Ehrenamtsfreibetrag

3.000€

2.400€

Begünstigungen

840€
720€

Aktualisiert am 30.11.21: neu 45.000€ (Jahressteuergesetz 2020)

steuerfreie Aufwandsentsch.
(**Übungsleiterfreibetrag**)
§ 3 Nr. 26 EStG

- Tätigkeit als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer, künstlerische Tätigkeit, Pflege alter kranker Menschen
- nebenberufliche Tätigkeit
- Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

Ehrenamtsfreibetrag
§ 3 Nr. 26a EStG

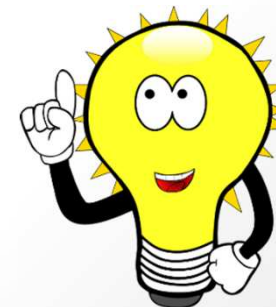
- nebenberufliche Tätigkeit
- Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

Übungsleiterfreibetrag nach § 3 Nr. 26 EStG

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Pfleger, Künstler oder Betreuer
Unter Betreuer ist derjenige zu verstehen, der einen pädagogisch ausgerichteten persönlichen Kontakt zu den von ihm betreuten Menschen herstellt. Dies gilt z.B. für die ehrenamtliche Arbeit im Jugend- und Sportbereich und bedeutet, dass der Betreuer dem Übungsleiter, Ausbilder und Erzieher gleichgestellt ist.
- eine nebenberufliche Tätigkeit
Tätigkeit darf nicht mehr als $\frac{1}{3}$ der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs ausmachen
- eine Tätigkeit zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke

Praxistipp:

- Die Steuerbefreiung nach § 3 Nr. 26 EStG gilt nicht für die Tätigkeit
 - eines Vorstandsmitglieds oder Kassierers
 - eines Platz- und Gerätewarts
 - in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder im Bereich der Vermögensverwaltung
- Auch wenn mehrere Tätigkeiten i.S. des § 3 Nr. 26 EStG ausgeübt werden, kann der Freibetrag für alle Tätigkeiten zusammen nur einmal beansprucht werden.



Ehrenamtsfreibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG

Allen Personen, denen eine Vergütung zusteht und die sich

→ bei einem **gemeinnützigen Verein** oder bei einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, wie z.B. Stadt oder Gemeinde

→ **nebenberuflich**

– Tätigkeit darf – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als 1/3 der Tätigkeit eines Vollzeiterwerbs in Anspruch nehmen

→ im **gemeinnützigen Bereich des Vereins**

engagieren, steht der Ehrenamtsfreibetrag zu, wie z.B. Vorstand, Kassier, Schriftführer, Platz- und Gerätewart, im gemeinnützigen Bereich eingesetzte Büro- und Reinigungskräfte.

Praxistipp: Vorsicht bei Vorstandsvergütungen!



Der ehrenamtliche Vorstand

Satzung fordert

ehrenamtliche
(unentgeltliche)
Tätigkeit, bzw. Satzung
trifft keine Regelung

Ersatz tatsächlich
entstandener
Aufwendungen
zulässig

keine ehrenamtliche
(keine unentgeltliche)
Tätigkeit

Pauschale Aufwands-
entschädigung +
Entschädigung
Zeitaufwand
zulässig

Vorsicht bei Vorstandsvergütungen!

Nach dem BMF-Schreiben vom 21.11.2014 , IV C 4 – S 2121/07/0010:0032, 2014/0847902, gilt hinsichtlich der Erstattung tatsächlich entstandener Kosten und pauschaler Zahlungen an den Vorstand Folgendes:

Auszug aus dem BMF-Schreiben vom 14.10.2009 (BStBl. I 2009, S. 1318)

"Der Ersatz tatsächlich entstandener Auslagen (z.B. Büromaterial, Telefon- und Fahrtkosten) ist auch ohne entsprechende Regelung in der Satzung zulässig. Der Einzelnachweis der Auslagen ist nicht erforderlich, wenn pauschale Zahlungen den tatsächlichen Aufwand offensichtlich nicht übersteigen; dies gilt nicht, wenn durch die pauschalen Zahlungen auch Arbeits- oder Zeitaufwand abgedeckt werden soll. Die Zahlungen dürfen nicht unangemessen hoch sein (§ 55 Absatz 1 Nummer 3 AO)."

Beispiele für Übungsleiterfreibetrag / Ehrenamtsfreibetrag

| | <u>Übungsleiterfreibetrag</u> | <u>Ehrenamtsfreibetrag</u> |
|--|-------------------------------|----------------------------|
| Übungsleiter | ja | nein |
| Vorstand, Kassier | nein | ja |
| Reinigungskraft, Büro- kraft für gemeinnützigen Bereich | nein | ja |
| Reinigungskraft, Büro- kraft für Gastwirtschaft | nein | nein |
| Gerätewart | nein | ja |
| Helfer beim Vereinsfest | nein | nein |

Der Verein als Arbeitgeber

- Bei Vorliegen eines Dienstverhältnisses: Einbehaltung und Abführung von Lohnsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag
- Alle Beschäftigungsverhältnisse möglich:
 - Vollzeit- oder Teilzeitkräfte als sozialversicherungspflichtige Beschäftigte
 - Kurzfristig beschäftigte Arbeitnehmer z.B. Praktikanten
 - Geringfügig Beschäftigte

5. Spenden und Sponsoring

5.1 Spendenbegriff

5.2 Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen

5.3 Spendenbescheinigungen

5.4 Abgrenzung Werbung – Sponsoring

5.5 Spendenhaftung



Spendenbegriff

- Steuerbegünstigte Zuwendungen sind freiwillige, unentgeltliche Ausgaben zur Förderung spendenbegünstigter Zwecke zugunsten einer spendenbegünstigten Körperschaft
- Keine Dienstleistungen

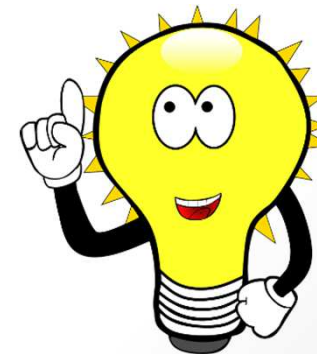
Spendenarten

- **Geldspende** (reine Geldspende oder Aufwandsspende (=Verzicht auf Aufwandsersatz = abgekürzte Geldspende))
- **Sachspende** (aus Privatvermögen oder aus dem Betriebsvermögen)
- Keine Dienstleistungen

Praxistipp:

Spende muss in den gemeinnützigen Bereich !

- Lokale Brauerei spendet Bier für Vereinsfest – keine Spende!
- Geschenkgutschein für Tombola – keine Spende!
- Verzichtserklärungen bei Aufwandsspenden (zeitnah, nachträglich)



Abzugsfähigkeit von Mitgliedsbeiträgen

- Grundsätzlich sind Spenden und Mitgliedsbeiträge abzugsfähig
- Nicht abziehbar sind nach § 10b Abs. 1 S. 8 EStG allerdings Mitgliedsbeiträge an Körperschaften, die
 - den Sport (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 21 AO)
 - Kulturelle Betätigungen, die in erster Linie der Freizeitgestaltung dienen,
 - die Heimatpflege und Heimatkunde (§ 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 AO) fördern.
- Umlagen und Aufnahmegebühren werden wie Mitgliedsbeiträge behandelt

Spendenbescheinigungen

- Angaben aus dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck (eigenes Briefpapier oder Logo zulässig)
- Doppel ist aufzubewahren (mind. 6 Jahre)
- Vereinnahmung und zweckentsprechende Verwendung sind ordnungsgemäß aufzuzeichnen
- Sammelbestätigungen sind zulässig

Praxistipp: Verwendung der amtlichen Muster für Zuwendungsbestätigungen!

<https://www.formulare-bfinv.de>

https://www.finanzamt.bayern.de/Informationen/Formulare/Weitere_Themen_A_bis_Z/Spenden/default.php?f=Zwiesel&c=n&d=x&t=x#Vereine

Abgrenzung zu allgemeinen Werbeleistungen

- Spende: Verein verpflichtet sich nicht zu einer Gegenleistung
- Betreibt die steuerbegünstigte Körperschaft selbst aktiv das Werbegeschäft, schließt sie die Verträge mit den Werbepartnern ab und erbringt sie Werbeleistungen unmittelbar selbst
→ **steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb**

Werbeleistung – Bereich Sport

- § 67a Abs. 1 S. 2 AO: Werbung gehört NICHT zu den sportlichen Veranstaltungen
→ Folge: gesonderter wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb

Steuerliche Beurteilung von Sponsoring

„Unter Sponsoring wird üblicherweise die Gewährung von Geld oder geldwerten Vorteilen durch Unternehmen zur Förderung von Personen, Gruppen und/oder Organisationen in sportlichen, kulturellen, kirchlichen, wissenschaftlichen, sozialen, ökologischen oder ähnlich bedeutsamen gesellschaftspolitischen Bereichen verstanden, mit dem regelmäßig auch eigene unternehmensbezogene Ziele der Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit verfolgt werden“

(BMF v. 18.02.1996 – BStBl. I 1998)

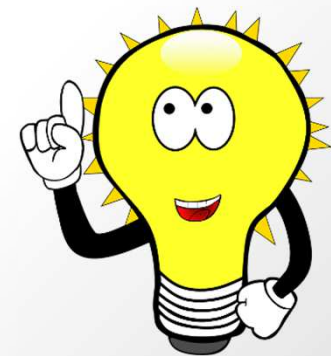
Behandlung beim steuerbegünstigten Empfänger

- Kein Korrespondenzprinzip!
- Bei der gesponserten Körperschaft → Sponsoringeinnahmen entweder

| Ideeller Bereich (Spende) | Vermögensverwaltung | Stpfl. Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb |
|--|---|--|
| Keine Gegenleistung außer Nennung/Ehrung des Sponsors ohne besondere Hervorhebung → steuerfreie Einnahme | „passive“ Duldung oder Überlassung → Steuerfreie Einnahme | „aktive“ Mitwirkung „Eigenregie“ → Steuerpflichtige Einnahme |
| UST : nicht steuerbar | 7% USt | 19% UST |

Praxisbeispiele Werbung – Sponsoring:

- Einsatz von Fahrzeugen mit Werbeaufschriften
- Anzeigen- und Inseratengeschäft (Vereinszeitschriften, Festschriften, Programmhefte, Ausstellungskataloge)
- Aufdrucke bei Sportgeräten, Sportkleidung der aktiven Sportler
- Bandenwerbung
- Werbung auf der Internetseite
- Lautsprecherdurchsagen



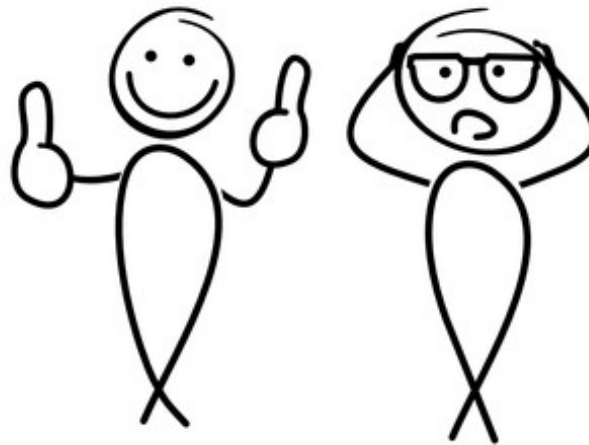
Spendenhaftung

- **Ausstellerhaftung**
 - Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt
 - Beispiele: überhöhter Wert, nicht erhaltene Spenden
- **Veranlasserhaftung**
 - Wenn Zuwendungen nicht zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden
 - Beispiele: Spende für wirtschaftl. GB „Vereinsgaststätte“
- **Haftungsschuldner**
 - Gesamtschuldner (Verein + handelnde Person) bei Ausstellerhaftung
 - Vorrangig Verein (natürliche Person nur wenn Inanspruchnahme Verein erfolglos) bei Veranlasserhaftung

- Verluste bei Übungsleitern
- Anhebung der Übungsleiter- und Ehrenamtszuschläge
- Anhebung Freigrenze § 64 Abs. 3 AO
- Einführung elektronische Übermittlung von Gewinnermittlungen (EÜR) und E-Bilanzen
- Elektronische Übertragung von Spendenbescheinigungen
- ...



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Kurzhinweis Infobroschüre:

Seite 29

Buchführungsgrenzen NEU

Jahresumsatz von 500.000 € auf 600.000 €

Jahresgewinn von 50.000 € auf 60.000 €

Pamela Baierl Steuerberatung

**Stadtplatz 25
94209 Regen**

**Tel.: +49-(0)9921/ 90 196 0
Fax: +49-(0)9921/ 90 196 199**

**info@kanzlei-baierl.de
www.kanzlei-baierl.de**

/// Steuerberatung geht auch anders! ///